

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |  |
|---------------|--|
| Land          | Bundesrepublik Deutschland   |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht  |
| Sachgebiet    | Sonstige Angelegenheiten   |
| Abteilung     | -  |
| Kategorie     | Kostenbeschluss  |
| Bemerkung     | -  |
| Rechtskraft   | -  |
| Deskriptoren  | Sozialgerichtliches Verfahren -<br>Gerichtskostenfreiheit - Erstattungsstreit -<br>Träger der Grundsicherung für<br>Arbeitsuchende - gemeinsame<br>Einrichtung der Grundsicherungsträger   |
| Leitsätze     | Die Träger der Grundsicherung für<br>Arbeitsuchende sind in<br>Erstattungsstreitigkeiten mit anderen<br>Trägern von Gerichtskosten befreit; die<br>Kostenfreiheit gilt auch für die im<br>sozialgerichtlichen Verfahren<br>beteiligtenfähigen gemeinsamen<br>Einrichtungen der Grundsicherungsträger.  |
| Normenkette   | <a href="#">SGB II § 6 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 44b Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 44b Abs 1 S 2 Halbs 1</a> ; <a href="#">SGB X § 64 Abs 3 S 2 Halbs 1</a> ; <a href="#">SGB X § 64 Abs 3 S 2 Halbs 2</a> ; <a href="#">SGG § 197a Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGG § 197a Abs 3</a> ; <a href="#">GKG § 2 Abs 3 S 1</a> J: 2004; <a href="#">GKG § 66 Abs 1</a> J: 2004 |

### 1. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

### 2. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 29.11.2023 |
|-------|------------|

Â

Auf die Erinnerung wird die Schlusskostenrechnung der Kostenbeamtin des BSG

---

vom 2.9.2022 im Verfahren [BÂ 5Â R 47/21Â R](#) aufgehoben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebÃ¼hrenfrei. AuÃgerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Der ErinnerungsfÃ¼hrer wendet sich gegen den Ansatz von GerichtsgebÃ¼hren.

2

Der ErinnerungsfÃ¼hrer, eine gemeinsame Einrichtung iS des [Â§ 44b Abs 1 Satz 1 SGB II](#), beehrte im zugrunde liegenden Rechtsstreit die Erstattung des Arbeitslosengelds II, das er einer Versicherten des beklagten RentenversicherungstrÃ¤gers wÃ¤hrend einer RehabilitationsmaÃnahme gezahlt hatte. Die Klage blieb auch in der Berufungsinstanz ohne Erfolg. Die Revision des ErinnerungsfÃ¼hrers gegen das Berufungsurteil wies der 5. Senat des BSG zurÃ¼ck (Urteil vom 7.4.2022 â [BÂ 5Â R 47/21Â R](#)). Gleichzeitig legte er dem ErinnerungsfÃ¼hrer die Kosten des Revisionsverfahrens auf. Der Streitwert wurde auf 1099â Euro festgesetzt (Beschluss vom 7.4.2022). Die Kostenbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle des BSG stellte dem ErinnerungsfÃ¼hrer mit Schlusskostenrechnung vom 2.9.2022 gemÃ¤Ã Nr 7130 der Anlage 1 zu [Â§ 3 Abs 2 GKG](#) (Kostenverzeichnis â KV) eine 5,0 GebÃ¼hr aus einem Streitwert von 1099â Euro in HÃ¶he von 390â Euro in Rechnung.

3

Der ErinnerungsfÃ¼hrer beruft sich mit seiner Erinnerung, der die Kostenbeamtin nicht abgeholfen hat, auf seine Kostenbefreiung nach [Â§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X](#).

II

4

1. Ãber die Erinnerung entscheidet der 5. Senat des BSG als Kostensenat ([Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Â§ 66 Abs 1 Satz 1 GKG](#) und Teil A Abschnitt 1 RdNr 5 Ziffer 10 Satz 1 des GeschÃ¤ftsverteilungsplans des BSG fÃ¼r das Jahr 2023). Die senatsintern zustÃ¤ndige Berichterstatterin hat gemÃ¤Ã [Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [Â§ 66 Abs 6 Satz 2 GKG](#) das Verfahren dem Senat Ã¼bertragen. Die Rechtssache hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung, weil die Rechtsfrage nach dem VerhÃ¤ltnis der Regelung in [Â§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB X](#) zu derjenigen in [Â§ 197a Abs 3 SGG](#) fÃ¼r die hier betroffenen TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende hÃ¶chststrichterlich noch nicht geklÃ¤rt ist.

5

2. Die zulÃ¤ssige Erinnerung ([Â§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm

---

[Â§ 66 Abs 1 GKG](#)) ist begründet. Die Erhebung von Gerichtskosten beim Erinnerungsführer verletzt das Kostenrecht. Dieser ist im zugrunde liegenden Rechtsstreit von Gerichtskosten befreit und könnte allenfalls von der Beklagten wegen etwaiger außergerichtlicher Kosten in Anspruch genommen werden.

6

a) Die Kostenbefreiung ergibt sich aus [Â§ 2 Abs 3 Satz 1 GKG](#) iVm [Â§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X](#). Danach wird den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende im sozialgerichtlichen Verfahren unabhängig vom Verfahrensgegenstand eine Kostenbefreiung gewährt. Diese Kostenbefreiung erfasst den Erinnerungsführer. Zwar sind gemeinsame Einrichtungen iS des [Â§ 44b Abs 1 Satz 1 SGB II](#) selbst nicht Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende iS des [Â§ 12 Satz 1 SGB I](#) iVm [Â§ 6 Abs 1 Satz 1 SGB II](#); das sind die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger. Den gemeinsamen Einrichtungen ist jedoch die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II kraft Gesetz ([Â§ 44b Abs 1 Satz 2 Halbsatz 1 SGB II](#)) übertragen (Grundsatz der Gesamtwahrnehmung, vgl zB BSG Urteil vom 8.12.2022 - B 7/14 AS 25/21 - R - SozR 4 RdNr 21 mwN). Sie erlassen die Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide ([Â§ 44b Abs 1 Satz 3 SGB II](#)). Im sich ggf anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren sind sie beteiligtenfähig iS des [Â§ 70 Nr 1 SGG](#) (vgl BSG Urteil vom 18.1.2011 - B 4 AS 90/10 - R - juris RdNr 11). Aufgrund ihrer besonderen Stellung partizipieren gemeinsame Einrichtungen an der Kostenfreiheit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach [Â§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X](#), die andernfalls weitgehend leer laufen würde.

7

b) Die Kostenbefreiung der SGB II-Träger gilt unverändert, wenn diese wie hier an Erstattungsstreitigkeiten mit einem anderen Träger beteiligt sind. Abweichendes lässt sich insbesondere [Â§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB X](#) iVm [Â§ 197a Abs 3 SGG](#) nicht entnehmen. Das entspricht auch der ganz überwiegenden Auffassung im Schrifttum (vgl Evers in Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 3. Aufl 2023, [Â§ 197a RdNr 56](#); Hauck in Zeiher, SGG, Stand Mai 2023, [Â§ 197a RdNr 17](#); Nguyen in Hennig, SGG, Stand Mai 2018, [Â§ 197a RdNr 51](#); B. Schmidt in MeyerLadewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl 2023, [Â§ 197a RdNr 2a](#); Stotz in Schlegel/Voelzke, jurisPKSGG, 2. Aufl 2022, [Â§ 197a SGG](#), Stand 15.6.2022, [RdNr 33](#); Straußfeld in Jansen, SGG, 4. Aufl 2012, [Â§ 197a RdNr 21](#); aA Timme in Diering/Timme/Stähler, SGB X, 6. Aufl 2022, [Â§ 64 RdNr 8](#); unklar Roos/Bilggin in Schätzle, SGB X, 9. Aufl 2020, [Â§ 64 RdNr 25](#)).

8

[Â§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X](#) ordnet an, dass [Â§ 197a SGG](#) unberührt bleibt. Nach dessen Abs 3 werden Gerichtskosten von den nach [Â§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB X](#) grundsätzlich kostenbefreiten Trägern der Sozialhilfe einschließlich der Teilhabeleistungen nach Teil 2 des SGB IX erhoben, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind. Die Regelung in [Â§ 197a Abs 3 SGG](#) findet schon nach ihrem

---

Wortlaut keine Anwendung auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zu einer weitergehenden Auslegung wäre der Senat allenfalls befugt, wenn nur hierdurch dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen werden könnte (vgl zu den Voraussetzungen und Grenzen verfassungskonformer Auslegung im Rahmen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung zB BVerfG Beschluss vom 14.6.2007 – [2 BvR 1447/05](#) – ua [BVerfGE 118, 212](#), 234 – juris RdNr 91; BVerfG Beschluss vom 6.6.2018 – [1 BvL 7/14](#) – ua [BVerfGE 149, 126](#) RdNr 73, jeweils mwN; vgl auch BSG Urteil vom 30.1.2020 – [B 2 U 19/18 R](#) – [BSGE 130, 25](#) = SozR 41300 – § 105 Nr 8, RdNr 25 – f mwN). Für den gesetzgeberischen Willen, in Erstattungsstreitigkeiten eine Ausnahme von der grundsätzlichen Kostenbefreiung der SGB II-Träger in sozialgerichtlichen Verfahren zu machen, gibt es jedoch keinen Anhaltspunkt.

9

Die Regelung im heutigen [§ 64 Abs 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB X](#) war bereits bei Inkrafttreten des SGB X zum 1.1.1981 im Gesetz enthalten und privilegierte in der Ursprungsfassung die Träger der Sozialhilfe, Jugendhilfe und Kriegsopferfürsorge. Mit Wirkung zum 1.1.2005 wurde der Halbsatz 2 angefügt, demzufolge [§ 197a SGG](#) unberührt bleibt (vgl Art 0 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 9.12.2004 – [BGBl I 3302](#) ). Zugleich wurde der letztgenannten Norm ein Absatz 3 angefügt, wonach die Sozialhilfeträger gerichtskostenpflichtig sind, soweit sie an Erstattungsstreitigkeiten mit anderen Trägern beteiligt sind (vgl [Art 1 Nr 14a](#) des 7. SGG-ÜndG). Regelungsanlass war, dass den Sozialgerichten mit Wirkung zum 1.1.2005 die Rechtswegzuständigkeit für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für Sozialhilfeangelegenheiten übertragen wurde (vgl Entwurfsbegründung zum 7. SGG-ÜndG in [BTDrucks 15/3169, S 1](#) zu A). Die Änderungen gingen auf eine Anregung des Bundesrates zurück (vgl Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung in [BTDrucks 15/3867 S 2](#) zu Art 0 und S 3 zu Art 1 Nr 14a). Dieser hatte das Anliegen formuliert, zur finanziellen Entlastung der Kommunen die Sozialhilfeträger in Anlehnung an die bisherige Regelung in [§ 188 Satz 2 VwGO](#) von Gerichtskosten, insbesondere den Pauschgebühren nach [§ 184 SGG](#) freizustellen; ausgenommen von der Freistellung sollten lediglich Erstattungsstreitigkeiten sein (vgl Stellungnahme des Bundesrates zum 7. SGG-ÜndG in [BTDrucks 15/3169 S 13](#) zu Art 1 Nr 14a – neu ). Das Zusammenspiel der Regelungen in [§ 64 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB X](#) und [§ 197a Abs 3](#) soll damit sicherstellen, dass die Träger der Sozialhilfe vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit lediglich in Erstattungsstreitigkeiten zu Gerichtskosten herangezogen werden (vgl BSG Beschluss vom 28.1.2016 – [B 13 SF 3/16 S](#) – juris RdNr 9).

10

Es spricht nichts dafür, dass eine vergleichbare Inanspruchnahme der SGB II-Träger gewollt war. Die Formulierung der Regelung in [§ 64 Abs 3 Satz 2 SGB X](#) zeigt, dass der Gesetzgeber gerade hinsichtlich der Kostenbefreiung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und denjenigen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sprachlich klar differenziert. Bei Schaffung

---

des SGBâ II unterblieb zunÃƒchst eine Erstreckung der Kostenbefreiung des [Â§â 64 Absâ 3 Satzâ 2 Halbsatzâ 1 SGBâ X](#) auf die TrÃƒger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende. Entsprechend wurden die SGBâ II-TrÃƒger anfangs als kostenpflichtig in sozialgerichtlichen Verfahren angesehen (vgl aus der landessozialgerichtlichen Rechtsprechung zB LSG BerlinBrandenburg Beschluss vom 5.1.2006 Â [Lâ 2â SF 1028/05](#)Â juris RdNrâ 5 mwN; LSG NiedersachsenBremen Beschluss vom 8.1.2008 Â [Lâ 5â SF 3/06](#)Â juris RdNrâ 11 mwN). Mit Wirkung zum 1.8.2006 wurden ua die TrÃƒger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende in die Regelung des [Â§â 64 Absâ 3 Satzâ 2 Halbsatzâ 1 SGBâ X](#) aufgenommen (vgl Artâ 6 Nrâ 1 Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende vom 20.7.2006 Â [BGBlâ I 1706](#)). Erst seitdem sind sie von Gerichtskosten in sozialgerichtlichen Verfahren befreit (aA Groth, SGB 9/07, 536, 536; vgl aber inzwischen ders in Krasney/Udsching/Groth/MeÃ¼ling, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 8.Â Aufl 2022, Kapâ XII RdNrâ 108c). Eine gleichzeitige Anpassung der Regelung in [Â§â 197a Absâ 3 SGG](#) unterblieb. Sie ist auch seitdem nicht erfolgt, obwohl der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.1.2020 eine anderweitige Ãƒnderung des [Â§â 197a Absâ 3 SGG](#) im Hinblick auf das novellierte Teilhaberecht vorgenommen hat (vgl Art 20 Absâ 2 Nrâ 4 Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 Â [BGBlâ I 3234](#): Einbeziehung der TrÃƒger der Eingliederungshilfe).

11

Es mag sachlich gerechtfertigt sein, die SGBâ II-TrÃƒger in Erstattungsstreitigkeiten in kostenrechtlicher Hinsicht genauso zu behandeln wie die TrÃƒger der Sozialhilfe einschlieÃ¼lich der Teilhabeleistungen nach Teilâ 2 des SGBâ IX. Eine solche Ãƒnderung, etwa durch Erweiterung des Anwendungsbereichs des [Â§â 197a Absâ 3 SGG](#) auf die TrÃƒger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende, muss jedoch dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

12

3.Â Die Kostenentscheidung dieses Beschlusses beruht auf [Â§â 66 Absâ 8 GKG](#).

Â

Erstellt am: 04.12.2024

Zuletzt verÃƒndert am: 21.12.2024